



Newsletter Juli 2022

Arzthaftungsrecht / all. Haftungsrecht

Ist der Anspruch auf Herausgabe der Patientenakte kostenlos, der EUGH soll's richten

Der BGH hat dem EuGH die Frage zur Klärung vorgelegt. Der Kläger verlangt von seiner Zahnärztin die kostenlose Herausgabe einer vollständigen Kopie seiner Krankenunterlagen zur Klärung eventueller Haftungsansprüche. In anderen Fällen haben das LG Dresden, das AG Köthen und das LG Dessau-Roßlau dem Patienten eine kostenlose Kopie der Unterlagen gem. DSGVO zugesprochen. Der BGH sieht offene Fragen, die der EuGH nun klären soll.

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=129199&pos=0&anz=1>

2. Ärztliche Dokumentation grds. notwendig für die Anerkennung eines Impfschadens

Für die Impfpferversorgung müssen die schädigende Einwirkung (Schutzimpfung), der Eintritt einer über eine übliche Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung, also eine Impfkomplication, und eine dauerhafte gesundheitliche Schädigung (Impfschaden) nachgewiesen und nicht nur wahrscheinlich sein.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.04.2022, Aktenzeichen L 6 VJ 254/21

<https://landessozialgericht-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/10152833/?LISTPAGE=9849241>

Leistungs- und Vergütungsrecht

Wird die Magenverkleinerung zum Leistungsgegenstand der gesetzlich Versicherten?

Ein Patient mit einem BMI von 55, Adipositas Grad III, verlangte die Kostenübernahme für eine operative Magenverkleinerung von seiner Krankenkasse. Die Krankenkasse lehnte die Zahlung mit der Begründung ab, dass die Durchführung dieser Operation nur als Ultima Ratio in Betracht komme, zumal anderweitige Versuche der Gewichtsreduktion nicht dokumentiert waren.

Das BSG widersprach. Es komme nicht darauf an, ob alle anderen Therapieoptionen vor der Operation tatsächlich ausgeschöpft wurden. Vielmehr müsse abgewogen werden, ob die Begleiterkrankungen der Adipositas und die dadurch gegebene Dringlichkeit der Gewichtsreduktion die operative Schädigung eines gesunden Organs rechtfertigen würde

Das BSG verwies die Klage zurück an das LSG Baden-Württemberg.

BSG, Urteil vom 22.06.2022, Az. B 1 KR 19/21 R

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bsg-keine-zwingende-ausschoepfung-anderer-therapieformen-vor-magenverkleinerung>

Vertragsarztrecht

1. Kein erweiterter Versorgungsbedarf aus § 118 IV SGB V

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Ermächtigung für eine psychiatrische Institutsambulanz am Standort in B hat. Ein solcher Anspruch lässt sich aus § 118 Abs 4 SGB V auch unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen nicht begründen. Der bestehende Versorgungsbedarf von Personen der Wohneinrichtung und weiterer behandlungsbedürftiger Personen kann durch ein hinreichend wohnortnahes Angebot von bereits vorhandenen regionalen psychiatrischen Institutsambulanzen sichergestellt werden. Der Senat hält in ständiger Rechtsprechung für allgemeine Leistungen im Rahmen der hausärztlichen und allgemeinen fachärztlichen Versorgung Wege von mehr als 25 km in der Regel für unzumutbar. Hier liegen die Wegezeiten unter dieser Grenze. Auch die Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt unter einer Stunde. Dies ist hier jedenfalls als ausreichend anzusehen. Der Senat übersieht dabei nicht, dass es sich um einen Personenkreis mit schweren Verläufen psychischer Erkrankungen handelt, bei dem sich das Krankheitsbild auch in Antriebslosigkeit oder in der Ablehnung von therapeutischen Behandlungsangeboten manifestieren kann. Das Konzept der psychiatrischen Institutsambulanz bietet hierfür jedoch geeignete Hilfestellungen im Rahmen der sog aufsuchenden Hilfe, also durch den Einsatz von Behandlern und/oder Pflegern im häuslichen Umfeld des Versicherten. Daneben sieht das SGB V für Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen weitere ambulante Maßnahmen der Krankenbehandlung wie etwa die Soziotherapie nach § 37a SGB V, die stationsäquivalente Behandlung oder Krankenbehandlung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 64b SGB V vor.

Ein weitergehender Ermächtigungsanspruch folgt weder aus Art 25 Abs 2 UN-BRK noch aus dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Art 5 Abs 2 UN-BRK oder aus dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot in Art 3 Abs 2 Satz 2 GG. Eine

gemeindenaher ambulante Versorgung auch in ländlichen Gebieten, wie es Art 25 Abs 2 lit c UN-BRK formuliert, ist regelmäßig durch die Bedarfsplanung in der vertragsärztlichen Versorgung des SGB V gewährleistet. Zudem sind neben den ambulanten Maßnahmen des SGB V unterstützende Hilfeangebote anderer Leistungsträger gesetzlich vorgesehen, wie etwa eine Fahrt- oder Wegebegleitung im Rahmen der sozialen Teilhabe, zB als Leistung der Eingliederungshilfe.

BSG, Urteil vom 29.06.2022, B 6 KA 3/21 R

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Terminberichte/2022_23_Terminbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2. Wann ist die Ersatzweise Verordnung von Impfstoff unwirtschaftlich

Die Sprungrevision der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Zu Recht ist gegen sie ein Regress in Höhe von 24 394,91 Euro festgesetzt worden. Zwar handelt es sich hier nicht um einen sonstigen Schaden für den die Klägerin nach § 48 BMV-Ä verschuldensabhängig einzustehen hätte. Die ersatzweise Verordnung von Impfstoff erweist sich jedoch als unwirtschaftlich (§ 106 Abs 1 Satz 1 SGB V aF, § 13 Abs 1 Satz 1 der in Sachsen-Anhalt geltenden PrüfV). Sie war unzulässig. Bei Beurteilung der Zulässigkeit von Ersatzverordnungen sind auch die Umstände in den Blick zu nehmen, die zur Ersatzverordnung geführt haben. Dabei ist es wegen der gebotenen Typisierung, die der Wirtschaftlichkeitsprüfung in gewisser Weise immanent ist, für die Annahme einer unzulässigen Ersatzverordnung von Impfstoff ausreichend, dass der Schaden aufgrund einer Fehlfunktion eines Geräts in den Praxisräumen des Arztes eingetreten ist. Zwar können technische Fehler eines Medikamentenkühlschranks nie vollständig ausgeschlossen werden. Das Risiko eines Schadenseintritts kann der Arzt als Betreiber seiner Praxis aber in weitem Umfang beeinflussen. Durch Auswahl, Wartung und Überwachung der Praxisausstattung kann die Gefahr von Sachschäden so gering wie möglich gehalten werden. Hinzu kommt, dass der Arzt in gewissem Rahmen Einfluss auf die Menge des gelagerten Impfstoffs hat. Im welchem Umfang der Arzt Vorsorge trifft (auch durch den Abschluss von Versicherungen), unterliegt seiner freien unternehmerischen Entscheidung und kann weder von den Prüfungsgremien noch von den Krankenkassen kontrolliert werden. Eine abweichende Beurteilung kann zwar geboten sein, wenn zB ein Fall sog höherer Gewalt (insbesondere bei Naturereignissen) vorliegt, gegen den regelmäßig keine planbaren Vorkehrungen möglich sind. Eine solche Konstellation liegt aber nach den Feststellungen des SG nicht vor.

BSG, Urteil vom 29.06.2022, Az. B6 KA 14/21

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Terminberichte/2022_23_Terminbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Sonstiges

1. Zur Arbeitnehmereigenschaft eines Praxisvertreters

Ein Arzt, der ohne eigenes unternehmerisches Risiko gegen Zahlung einer Festvergütung und mit der Verpflichtung, vorgegebene Arbeitszeiten einzuhalten, die Krankheitsvertretung eines niedergelassenen Arztes übernimmt, ist Arbeitnehmer.

LAG Köln, Beschluss vom 06.05.2022, Az. 9 Ta 18/22

<https://openjur.de/u/2396774.html>

2. Zur Gewerbesteuerpflicht bei Kryokonservierung

Fachärzte für Gynäkologie betreiben ein Kinderwunschzentrum. Daneben gründeten sie eine Gesellschaft, die tiefgekühlte Spermien und Eizellen einlagert (Kryokonservierung). Für die Tätigkeit der Gesellschaft für Kryokonservierung gaben die Ärzte zunächst Gewerbesteuererklärungen ab, die sie später rückgängig machten, da sie die Kryokonservierung in engem Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit sehen. Das FG Münster wies die Klage ab. Zwar unterliege eine Kryokonservierung selbst dem Arztvorbehalt, die spätere Einlagerung sei jedoch „auch bei einer weiten Auslegung“ keine ärztliche Tätigkeit.

Die Revision zum BFH wurde zugelassen.

FG Münster, Urteil vom 29.04.2022, Az. 12 K 168/17 G,F

<https://www.juris.de/perma?d=STRE202270366>

3. GmbH-Gründungen ab 01.08.22 online

Ab dem 1.08.2022 sind Online-Gründungen von GmbHs möglich und erfolgt durch eine Videokonferenz. Beurkundung des Gesellschaftsvertrages als auch Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung sind online möglich. Daneben soll das Gesetz den Informationsaustausch über Zweigniederlassungen und disqualifizierte Geschäftsführer verbessern.

<https://www.juris.de/perma?d=BJNR333800021>

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afaede.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon
0211/864630, Telefax 0211/320840

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE